

Merkblatt A2

ANWARTSCHAFT

Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist die Erfüllung einer sogenannten Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) Voraussetzung. Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn in der Rahmenfrist nach § 143 SGB III, mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Zeiten erreicht wurden. Die Rahmenfrist wird rückwärts berechnet, und bezieht sich auf die letzten 30 Monate.

Beschäftigungslos/Arbeitslosmeldung	08.06.2024
Rahmenfrist	07.06.2024 – 08.12.2021

Ist eine Arbeitslosmeldung z. B. wegen Wochenende oder Feiertag nicht möglich, wird die Rahmenfrist auf den Tag vor der Beschäftigungslosigkeit zeitlich zurückverlegt.

Beschäftigungslos am Ostermontag	18.04.2024
Arbeitslosmeldung am Dienstag	19.04.2024
Rahmenfrist	17.04.2024 – 18.10.2021

Mehrere Rahmenfristen können sich nicht überschneiden und auch nicht zusammengerechnet werden (§ 142 Abs. 2 SGB III). Aber die Rahmenfrist kann sich, wenn z. B. Übergangsgeld bezogen wird, von 2 Jahren auf bis zu 4 Jahre verlängern.

Kurze Anwartschaftszeit

Wenn Sie häufig befristet beschäftigt waren, gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine verkürzte Anwartschaftszeit. Es reicht dann aus, wenn Sie auf 6 Monate oder mehr versicherungspflichtige Zeiten (Beschäftigung oder andere versicherungspflichtige Zeiten) kommen. Diese kann erfüllt werden, wenn:

- sich die in der Rahmenfrist geleisteten Arbeitstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammensetzen, die durch Arbeitsvertrag zeitlich oder zweckgebunden auf nicht mehr als 14 Wochen im Voraus befristet sind, und
- dass das in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen das 1,5-fache der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung geltenden Bezugsgröße gemäß (§ 18 Absatz 1 des Vierten Buches) nicht überschreitet.

Weitere Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaft

Folgende Zeiten können ebenfalls die Anwartschaftszeit erfüllen:

- Sie waren freiwillig in der Arbeitslosenversicherung, zum Beispiel während einer Selbstständigkeit.

1/2

-
- Sie haben ein Kind erzogen (bis zum 3. Lebensjahr).
 - Sie haben Krankengeld erhalten.
 - Sie haben freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst geleistet.
 - Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz.

Wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist, richtet sich die Dauer des Anspruchs nach Ihrem Lebensalter und den zurückgelegten Versicherungszeiten. Mehr dazu finden Sie auf dem Merkblatt A3.